

1. Vertragsabschluss (§2 AVBWasserV)

- (1) Die Mindener Wasser GmbH (Kundenservice und Abrechnung erfolgt durch die Mindener Stadtwerke GmbH) schließt den Versorgungsvertrag ausschließlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet gemäß § 10 Absatz 8 WEG nach dem Verhältnis ihres jeweiligen Miteigentumsanteils für die Verbindlichkeiten der Eigentümergemeinschaft.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Mindener Wasser GmbH (Mindener Stadtwerke GmbH) abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Mindener Wasser GmbH (Mindener Stadtwerke GmbH) unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Mindener Wasser GmbH (Mindener Stadtwerke GmbH) auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum am versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2. Baukostenzuschuss (§9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der Mindener Wasser GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (4) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Einzelheiten sind dem gültigen Preisblatt zu entnehmen.

3. Hausanschluss (§10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Auftragsformulare der Mindener Wasser GmbH zu beantragen.
- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt der Mindener Wasser GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen. Die Einzelheiten sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt der Mindener Wasser GmbH die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Für die Montage der Hausanschlüsse ohne Keller ist ein stabiler und feuerfester Untergrund erforderlich. Wir empfehlen für die gasdichte Herstellung des Hausanschlusses eine Mehrspartenhauseinführung (MSH).

Die Länge des Schutzrohres der Anschlussleitung darf maximal 5m betragen (MSH). KG-Rohre als Schutzrohr sind bei der Mindener Wasser GmbH nicht zulässig.

Für den gelieferten Anschluss kann bauseitig eine Aussparung (Größe: 1m x 1m x 1,1m Tiefe) hergestellt werden.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§11 AVBWasserV)

- (1) Bei einer unverhältnismäßig langen Hausanschlussleitung ist ein Wasserzählerschacht/ Wasserzählerschrank zu verwenden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von §11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 40m auf dem Grundstück überschreitet.
- (2) Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks sind mit der Mindener Wasser GmbH abzustimmen. Die Größe und Ausführungsart (Form und Material) werden von der Mindener Wasser GmbH festgelegt.
- (3) Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperreinrichtung. Vor dem Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank erfolgt der Einbau einer Hauptabsperreinrichtung/ Schieber als Eigentumsgrenze.

5. Inbetriebnahme

Sollte die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage aufgrund von Mängeln nicht durchgeführt werden können, wird jede weitere Inbetriebsetzung in Rechnung gestellt. Die Kosten sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.

6. Zutrittsrecht (§16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Mindener Wasser GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist .

7. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§22 AVBWasserV)

- (1) Die Abgabe von Bauwasser erfolgt über den nach 3. Abs. 2 zu beantragenden zukünftigen Hausanschluss.
- (2) Für sonstige vorübergehende Zwecke werden Hydrantenstandrohre mit Zählwerken nach Maßgabe der hierfür von der Mindener Wasser GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Die Einzelheiten sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.

8. Ablesung und Abrechnung (§22, §24 und §25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich im jährlichen Abstand. Die Mindener Wasser GmbH (Mindener Stadtwerke GmbH) erheben monatliche Abschlagszahlungen.

9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§27 und §33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.

10. Datenschutz/ Datenaustausch mit Auskunftfeien / Widerspruchsrecht

- (1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz- Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist die Mindener Wasser GmbH, Stiftstraße 62, 32427 Minden, Telefon: 05 71 / 955 955 -0, info@mindener-wasser.de.

- (2) Der Datenschutzbeauftragte der Mindener Wasser GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Jhcon.de, Dipl.-Ing. Jörg Hagen, Königstraße 50a, 30175 Hannover, Telefon 05108 9090112, E-Mail: info@jhcon.de zur Verfügung.
- (3) Die Mindener Wasser GmbH verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- (4) Die Mindener Wasser GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wasserlieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO . Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Mindener Wasser GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde der Mindener Wasser GmbH eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die Mindener Wasser GmbH personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - e) Die Mindener Wasser GmbH prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO.
- (5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt - im Rahmen der in Ziffer 10.4 genannten Zwecke - ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Netzbetreiber, Druckdienstleister, Finanzunternehmen (Überweisungen), externe Auftragnehmer entsprechend Art. 28 DS-GVO.
- (6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

- (7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 10.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Mindener Wasser GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (8) Der Kunde hat gegenüber der Mindener Wasser GmbH Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art . 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft , veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art . 16 DS-GV O); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS- GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art . 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art . 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art . 77 DS-GVO).

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Mindener Wasser GmbH ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Mindener Wasser GmbH wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/ oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Mindener Wasser GmbH auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der Mindener Wasser GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Mindener Wasser GmbH wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Mindener Wasser GmbH, Stiftstraße 62, 32427 Minden, Fax 0571/ 955955-90, info@mindener-wasser.de.

11. Schlussbestimmungen

Diese ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der Mindener Wasser GmbH bzw. der Mindener Stadtwerke GmbH treten am 25.05.2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.10.2016.

Minden, 09.03.2022

Mindener Wasser GmbH / Mindener Stadtwerke GmbH